

12. Juli 2006

ANFRAGE

des Abgeordneten Pilz, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend „ÖVP-Freundeskreis“

Folgende Personen sind gemäß § 20 Abs. 1 Z. 3 ORF-G von der Bundesregierung als Mitglieder des ORF-Stiftungsrates bestellt:

- Kurt Bergmann
- Christian Domany
- Helga Rabl-Stadler
- Anne-Marie Sigmund
- Fritz Smoly
- Gerd Seeber
- Huberta Gheneff-Fürst
- Janeth Kath
- Walter Meischberger

Die ersten fünf genannten Personen nehmen regelmäßig an Treffen mit anderen – politisch der ÖVP nahe stehenden und ebenfalls in den Stiftungsrat entsandten – Personen teil. Dieser Personenkreis ist mittlerweile unter dem Namen „ÖVP-Freundeskreis“ einschlägig bekannt. Laut Medienberichten trifft sich dieser „ÖVP-Freundeskreis“ regelmäßig im Hinterzimmer eines Gasthauses im 10. Wiener Gemeindebezirk, bisweilen soll der ÖVP-Klubomann und Mediensprecher Wilhelm Molterer zur politischen Befehlsausgabe anwesend sein.

Die Aufgaben des Stiftungsrates sind weitgehend in § 21 ORF-G aufgezählt. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben gemäß § 20 Abs. 2 ORF-G dieselbe Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit wie Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft.

Durch die Teilnahme ua. der von der Bundesregierung entsandten Mitglieder an diesem „ÖVP-Freundeskreis“ besteht die Gefahr, dass deren Tätigkeit und Verhalten im ORF-Stiftungsrat ihrer Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit § 20 Abs. 2 ORF-G iVm. §§ 99 und 84 AktG widerspricht und statt dessen die Interessen einer politischen Partei – im konkreten Fall der ÖVP – für gesellschaftsfremde Zwecke verfolgt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1.) Ist Ihnen bekannt, dass sich fünf von der Bundesregierung entsandten Mitglieder des ORF-Stiftungsrats im „Freundeskreis der ÖVP im ORF-Stiftungsrat“ treffen?
- 2.) Ist Ihnen bekannt, dass der ÖVP-Freundeskreis durch den von der Bundesregierung entsandten Kurt Bergmann geleitet wird?
- 3.) Sind Sie der Meinung, dass die Tätigkeit der von der Bundesregierung entsandten Mitglieder des ORF-Stiftungsrats im ÖVP-Freundeskreis mit dem § 20 Abs. 2 ORF-G iVm. §§ 99 und 84 AktG vereinbar ist?
- 4.) Ist die ÖVP Eigentümerin des ORF und leitet sich daraus die Verpflichtung, die ÖVP im Stiftungsrat zu vertreten, ab?
- 5.) Auf welche Art werden Sie dafür sorgen, dass die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Bundesregierung entsandten Mitglieder des ORF-Stiftungsrates gesetzeskonform gewahrt ist und dabei nicht Interessen der ÖVP für gesellschaftsfremde Zwecke verfolgt werden?
- 6.) Werden Sie auch weiterhin die Glaubwürdigkeit und Seriosität des ORF den Interessen Ihrer Partei opfern?

Ich nicht

Sie nicht

Hy 5

↓ Pen-fürsien

h